

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT**

Abgeordnete Björn Försterling und Dr. Marco Genthe (FDP)

Wird die Bereichsausnahme jetzt doch in das Niedersächsische Rettungsdienstgesetz aufgenommen?

Anfrage der Abgeordneten Björn Försterling und Dr. Marco Genthe (FDP) an die Landesregierung, eingegangen am 05.08.2019

Auf die Anfrage von Abgeordneten der FDP-Landtagsfraktion „Wird die Bereichsausnahme in das Niedersächsische Rettungsdienstgesetz aufgenommen“ (Drs. 18/3766) antwortete die Landesregierung, dass aufgrund der jüngsten Rechtsprechung keine Notwendigkeit zur Aufnahme der Bereichsausnahme in das NRettdG gesehen werde, da sich die Geltung aus dem GWB als bundesgesetzliche Umsetzung der Richtlinie 2014/24/EU direkt ergebe.

Am 12. Juni 2019 hat das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht in seinem Beschluss (13 ME 164/19) ausgeführt, dass das NRettdG von der Gleichrangigkeit gemeinnütziger und gewerblicher Anbieter ausgehe und somit die ausschließlich auf gemeinnützige Beauftragte zugeschnittene Ausnahmeregelung des § 107 Abs. 1 Nr. 4 GWB keine Anwendung finde.

1. Wie bewertet die Landesregierung den Beschluss des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichtes?
2. Sieht die Landesregierung jetzt die Notwendigkeit, die Bereichsausnahme direkt im NRettdG zu regeln? Wenn ja, wann wird dies erfolgen?
3. Wenn nein, warum nicht?